Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil "Hundsburg"

in der Fassung vom 24. August 2004

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil "Hundsburg" vom 22.05.1997, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 14 vom 23.07.1997;
- b) Stadtverordnung zur Umstellung der Stadtverordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale sowie geschützte Landschaftsbestandteile der Hansestadt Rostock auf Euro vom 22. November 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 24 vom 28. November 2001;
- c) Zweite Stadtverordnung zur Änderung der Stadtverordnung der Hansestadt Rostock über den geschützten Landschaftsbestandteil "Hundsburg" vom 24. August 2004, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 18 vom 8. September 2004.

Inhalt		Seite
§ 1	Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil	1
§ 2	Geltungsbereich	2
§ 3	Schutzzweck	2
§ 4	Verbote	2
§ 5	Zulässige Handlungen	3
§ 6	Ausnahmen und Befreiungen	3
§ 7	Zuwiderhandlungen	3
§ 8	Ordnungswidrigkeiten	4
Anlage 1		5
Anlage 2		6

§ 1 Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil im Stadtkreis Rostock wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Hundsburg" und wird unter der Nr. GLB-R 6 im Verzeichnis der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Rostock geführt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von etwa 7,5 Hektar. Er liegt im Bereich der Gemarkung Schmarl, Flur 1.
- (2) Der Grenzverlauf ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000, die als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlicht wird, durch eine schwarze Linie, die an der Innenseite in regelmäßigen Abständen fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine Querlinie verbunden sind, dargestellt.
- (3) Die maßgebliche Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ist in einer Flurkarte im Maßstab 1:2 500 durch eine schwarze Linie, die an der Innenseite in regelmäßigen Abständen fünf senkrechte Striche aufweist, welche durch eine Querlinie verbunden sind, dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 2) und wird in der Hansestadt Rostock, Neuer Markt 1, 18055 Rostock, archivmäßig aufbewahrt. Die Karte kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist, in dem in § 2 bezeichneten Gebiet die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, zu entwickeln und in Teilen des Gebietes wiederherzustellen sowie das Landschaftsbild zu beleben. Das Gebiet setzt sich aus dem Burgstandort und einem zusammenhängenden Schilfgebiet zusammen. Auf der davor liegenden Wasserfläche werden zur Rast- und Zugzeit tausende geschützte Wasservögel nachgewiesen.

§ 4 Verbote

- (1) Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung des Gebietes sowie einzelner Teile führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
- 1. Bodenbestandteile abzubauen und Aufschüttungen vorzunehmen;
- 2. Grundwasserabsenkungen durchzuführen; vor allem wesentliche Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, insbesondere durch Ablassen oder Abpumpen von Wasser aus dem Gewässer, vorzunehmen oder Stoffe in das Gewässer einzubringen oder einzuleiten oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachhaltig zu verändern;
- 3. Wege anzulegen oder Leitungen jeder Art zu verlegen;
- 4. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach dem Gesetz über die Bauordnung bedürfen, zu errichten;
- 5. Herbizide oder Insektizide anzuwenden;
- 6. Düngemittel jeder Art einzubringen oder im näheren Umfeld zu lagern oder Gartenabfälle auszubringen;

- 7. Müll und Abfälle jeglicher Art zu deponieren;
- 8. Lager oder Plätze jeder Art einzurichten, Feuer anzuzünden, das Gebiet außerhalb der Wege und den Schilfbereich zu betreten, zu ankern und Bootsliegeplätze anzulegen, im Gebiet zu angeln oder zu baden;
- 9. Hunde frei umher laufen zu lassen;
- 10. Wasserentnahmestellen einzurichten;
- 11. das Gebiet mit Kfz zu befahren und zu parken;
- 12. Aufforstungen vorzunehmen und Grabenaushub zu lagern.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben:
- 1. die Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben durch andere Behörden und öffentliche Stellen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde;
- 2. Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz des Gebietes;
- 3. ordnungsgemäße Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen.
- (2) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes der betroffenen Teile der Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegend Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies nicht zu einer nachhaltigen Störung führt oder dies nicht den Schutzzweck beeinträchtigt.
- (3) Eine Ausnahme oder Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 7 Zuwiderhandlungen

(1) Werden im Landschaftsbestandteil "Hundsburg" Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu dem § 4 oder zu Nebenbestimmungen von § 6 Abs. 3 dieser Verordnung stehen, so kann die zuständige Naturschutzbehörde die Fortsetzung des Eingriffes untersagen und die Wie-

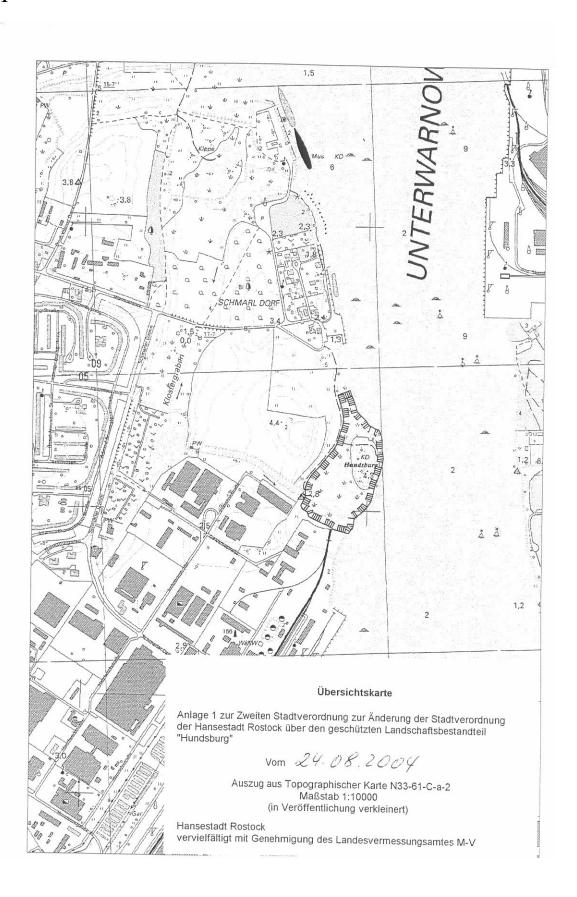
derherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen sowie Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen anordnen.

(2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 des Esten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Anlage 1



Anlage 2

